

**Auszug aus dem Schlußprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über Soziale Sicherheit**

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

- a) Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung gilt Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens nicht.
- b) Die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Rechtsvorschriften schließen auch diejenigen über die Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ein.
- c) Das Abkommen bezieht sich nicht auf spätere deutsche Rechtsvorschriften über die Einbeziehung weiterer selbständig Erwerbstätiger in einen bestehenden Zweig der Rentenversicherung.
- d) Soweit nach den in Absatz 2 bezeichneten Regelungen über die Lastenverteilung die Zuordnung der Versicherungslast vom Aufenthalt der betreffenden Person an einem bestimmten Tage im Gebiet eines Vertragsstaates abhängt, verbleibt es auch bei späterer Verlegung des Aufenthalts in das Gebiet des anderen Vertragsstaates bei dieser Zuordnung.

2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

- a) Die jugoslawischen Rechtsvorschriften, nach denen die Zahlung von Geldleistungen an Berechtigte im Ausland von der Erteilung einer besonderen Zustimmung abhängt, sind nicht auf deutsche Staatsangehörige anzuwenden, die sich außerhalb der Gebiete der Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten.
- b) Versicherungslastregelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.
- c) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Absatz 1 berührt nicht die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus
 - Unfällen (Berufskrankheiten), in deren Zeitpunkt der Verletzte nicht nach Bundesrecht versichert war,
 - Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind.
- b) Die jugoslawischen Vorschriften, nach denen die Zahlung von Geldleistungen an Berechtigte im Ausland von der Erteilung einer besonderen Zustimmung abhängt, sind nicht anzuwenden auf die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Personen, soweit diese nicht jugoslawische Staatsangehörige sind.

4. Zu Artikel 5 des Abkommens:

Bewirkt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Bezug einer Leistung Versicherungsfreiheit, so hat der Bezug einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates dieselbe Wirkung.

5. Zu Artikel 9 des Abkommens:

Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tage des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tage.

6. Zu Artikel 17 des Abkommens:

a) Sind nach Absatz 1 die deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner anzuwenden, so behält der jugoslawische Träger der Pensionsversicherung von der Pension den Beitrag zu den Kosten für die Krankenversicherung zugunsten des Trägers ein, der die Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften festgestellt oder festzustellen hat.

b) Sind nach Absatz 4 die deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner anzuwenden, so ist der Träger der Krankenversicherung zuständig, dem der Versicherte zuletzt angehört hat. Wäre danach eine Allgemeine Ortskrankenkasse oder eine Landkrankenkasse oder kein Träger zuständig, so gehört die Person der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bad Godesberg an.

10. Zu Artikel 30 des Abkommens:

Sonstige Forderungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch die in Artikel 35 Absatz 1 des Abkommens bezeichneten Ersatzansprüche.